
AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM „NURSING AND ALLIED HEALTH SCIENCES (PH.D.)“

abgeschlossen zwischen

Vorname, Nachname, Titel

geboren am

wohnhaft in

Straße,

PLZ, Ort

LAND

im Folgenden „Studierende*r“ genannt

und

der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung als Rechtsträger der
Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Strubergasse 21, A-5020 Salzburg
im Folgenden „Universität“ oder „PMU“ genannt

Präambel

Das Ziel der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg ist es, ihre Doktoratsstudierenden auf die komplexen Herausforderungen als Wissenschaftler*innen an Hochschulen bzw. Universitäten oder in anderen professionellen Positionen außerhalb des Hochschul- und Forschungsbetriebes vorzubereiten und ihre frühe wissenschaftliche Selbständigkeit zu fördern. Die Doktoratsstudierenden absolvieren ein postgraduelles Studium am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis und sollen als individuelle Wissenschaftspersönlichkeiten in der Lage sein, den Anforderungen aus laufend neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und den immer höheren Erwartungen der Patient*innen/Klient*innen andererseits, gerecht zu werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit dem Ziel durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel, in der im Curriculum festgelegten Studiendauer bis hin zum Abschluss mit dem akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.), zu erreichen. Weiters regelt dieser Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten für den Fall, dass das Ausbildungsziel nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Universität erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes BGBI. I Nr. 74/2011 und des Privathochschulgesetzes BGBI. I Nr. 77/2020 die Akkreditierung als Privatuniversität erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichwertigkeit der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.

(3) Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind das Curriculum, die Studien- und Prüfungsordnung sowie alle universitären Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden (derzeit „Campus-Portal“ und Website der PMU).

§ 2 Rechte und Pflichten der Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und den Studierenden zugänglichen Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-Rechtsvorschriften) oder ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, welche das Ausbildungsziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie die Studierenden bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen zu unterstützen.

(3) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden bzw. an solchen, an denen die Studierenden beteiligt sind und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studiengang erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

(4) Die Universität kann über das Fernbleiben vom Unterricht Nachweise verlangen (ärztliche Atteste etc.).

(5) Alle am Studium Beteiligten (Lehrende, Tutor*innen, Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Servicestellen, etc.) werden durch die PMU vertraglich verpflichtet, über personen- und institutionsbezogene Informationen, die sie im Zuge des Studiums erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3 Rechte und Pflichten der*des Studierenden

(1) Die*der Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (Anwesenheitspflicht) sowie zur Einhaltung der in § 1 (3) genannten Bestimmungen.

(2) Im Hinblick auf die Tätigkeit oder die Studien in Krankenanstalten, anderen medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen besteht für die*den Studierende*n die Verpflichtung zur Verschwiegenheit analog der Bestimmung des § 34 Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBI 2000/24 idgF, sowie nach den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (DSGVO) idgF, des Datenschutzgesetzes sowie der inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften. Automationsunterstützte oder konventionell verarbeitete Daten sind danach geheim zu halten und dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben verwendet werden. Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ende des Studiums. Andere Geheimhaltungspflichten gelten unbeschadet des Datengeheimnisses.

(3) Die*der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein; etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten sind umgehend in der Universitätsmanagementsoftware zu aktualisieren. Zu dieser Verpflichtung zählt insbesondere auch der regelmäßige Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

(4) Die*der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen.

Verstöße gegen die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Universität können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolvent*innen eine Aberkennung des akademischen Grades durch das Rektorat nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(5) In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag seitens der*des Studierenden die Genehmigung der Universität zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsservice zu richten.

Im Übrigen findet die Richtlinie zur Affiliation an der PMU idgF Anwendung.

(6) Die Universität stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zur Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet Anbindung empfohlen. Die Studierenden haben auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung haben die Studierenden die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen Technologie selbst zu überprüfen. Die Studierenden verpflichten sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(7) Die*der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Universität behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

(8) Die*der Studierende verpflichtet sich, über personen- oder institutionsbezogenen Informationen, die sie*er im Zuge des Studiums erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

§ 4 Studiengebühren

(1) Reguläre Studiengebühren:

Die Studiengebühr beträgt EUR 15.300,- (in Worten: fünfzehntausenddreihundert) für das gesamte Doktoratsstudium bei Einhaltung der Mindeststudiendauer. Die Gebühr ist pro Studienjahr im Voraus zu bezahlen, das sind bei einem 3-jährigen Vollzeitstudium pro Studienjahr EUR 5.100,- (in Worten: fünftausendeinhundert). Bei einem 6-jährigen Teilzeitstudium sind die Studiengebühren wie folgt zu bezahlen: in den ersten drei Studienjahren pro Studienjahr EUR 3.825,- (in Worten: dreitausendachthundertfünfundzwanzig) in den weiteren drei Studienjahren EUR 1.275,- (in Worten: eintausendzweihundertfünfundfünfzig). Eine vierteljährliche Zahlweise kann mit der Universität vereinbart werden. Die*der Doktoratsstudierende hat eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 500,- (in Worten: fünfhundert) zu Beginn des Doktoratsstudiums zu entrichten. Vor der Evaluierung und Begutachtung der Ph.D. Thesis sowie der abschließenden kommissionellen Prüfung hat die*der Doktoratsstudierende EUR 1.500,- (in Worten: eintausendfünfhundert) als Ph.D. Prüfungsgebühr zu entrichten.

Alle Beträge sind auf das bekannt gegebene Konto der Universität spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung und vor Studienantritt bzw. Start eines neuen Studienjahres einzuzahlen. Nach diesem Fälligkeitszeitpunkt sind für den Fall des Zahlungsverzuges 5 % p.a. Verzugszinsen zuzüglich EUR 50,- (in Worten: fünfzig) Mahnspesen zu entrichten.

(2) Gebühren im Falle einer Beurlaubung und/oder Verlängerung der Studiendauer:

Bei einer Überschreitung der Regelstudiendauer und Vorliegen der positiven Absolvierung aller curricular vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen außer Fertigstellung der Abschlussarbeit, wird für die verbleibende Dauer des Studiums nach Ablauf der Regelstudiendauer ein Betrag von EUR 1.600,- (in Worten: eintausendsechshundert) pro Studienjahr bei einem Vollzeitstudium und EUR 800,- (in Worten: achthundert) pro Studienjahr bei einem Teilzeitstudium vorgeschrieben. Im Falle einer genehmigten Beurlaubung ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 250,- zu entrichten.

(3) Gebühren bei vorzeitiger einvernehmlicher Vertragsauflösung:

Für den Fall einer vorzeitigen einvernehmlichen Vertragsauflösung hat die*der Studierende der Universität eine Gebühr für die entstehende Mühewaltung in der Höhe von EUR 1.200,- (in Worten: eintausendzweihundert) zu entrichten.

(4) Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen für den Studiengang bekannt gegebenen Gebührensätze.

(5) Anspruch der Universität bei vorzeitiger Vertragsauflösung:

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch die*den Studierende*n oder aus wichtigem Grund gemäß § 6 (3) bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühr für das laufende Studienjahr jedenfalls aufrecht.

Zusätzlich hat die Universität bei § 6 (3) b) und/oder d) Anspruch auf die vollständige Studiengebühr bis zum geplanten Studienende sowie bei c) Anspruch auf 50 % der Studiengebühr bis zum geplanten Studienende.

§ 5 Erfüllungsort Ausbildungsstätte

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 6 Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung

(1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles abgeschlossen. Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, so endet der Vertrag mit diesem Zeitpunkt.

(2) Eine vorzeitige Auflösung ist durch die*den Studierenden oder aus wichtigem Grund möglich.

(3) Wichtige Gründe gem. (2) sind insbesondere aber nicht ausschließlich:

- a) Schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der*des Studierenden wie beispielsweise Unmöglichkeit der Erreichung des Ausbildungszieles wegen schwerer Krankheit, Unfall usw.
- b) Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren.
- c) Gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung.
- d) Wissentlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die PMU Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis.
- e) Bei Nichteinreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die*den Studierenden, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt, nach entsprechender Beschlussfassung durch die Prüfungskommission.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

§ 8 Schriftform

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 9 Österreichische Hochschüler_innenschaft

Gemäß § 3 Abs 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der PMU die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Für die Studierenden besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange sie an der Universität inskribiert sind. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Gebühren sind an die Universität zu entrichten, welche diese an die Österreichische Hochschüler*innenschaft weiterleitet. Die ÖH-Gebühren werden semesterweise eingehoben. Die Einhebung des ÖH-Beitrags erfolgt auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU (Wintersemester: 01.08. – 31.01. / Sommersemester: 01.02. – 31.07.). Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH-Gebühr auch während einer Beurlaubung zu entrichten ist. Eine nicht fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrags kann zu einer Freistellung vom Unterricht seitens der Universität führen.

§ 10 Sonstiges

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die*der Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Ort, Datum

Für die Universität: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Osterbrink

Die*der Doktoratsstudierende mit Auswahl der Studienform: Vollzeit - Teilzeit

Ort, Datum

Die*der Doktoratsstudierende